BVGer E-1603/2016 vom 30. März 2016

Bundesverwaltungsgericht, 2016-03-30, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bvger_E-1603_2016

FR: TAF E-1603/2016 du 30 mars 2016

IT: TAF E-1603/2016 del 30 marzo 2016

Regeste

Asyl und Wegweisung

Erwägungen

E. 1

Gemäss Art. 31 VGG ist das Bundesverwaltungsgericht zur Beurteilung von Beschwerden gegen Verfügungen nach Art. 5 VwVG zuständig und entscheidet auf dem Gebiet des Asyls in der Regel - wie auch vorliegend - endgültig (Art. 83 Bst. d Ziff. 1 BGG; Art. 105 AsylG [SR 142.31]). Der Beschwerdeführer ist als Verfügungsadressat zur Beschwerdeführung legitimiert (Art. 48 VwVG). Auf die frist- und formgerecht eingereichte Beschwerde (Art. 108 Abs. 1 AsylG und Art. 52 Abs. 1 VwVG) ist einzutreten.

E. 2.1

Das Bundesverwaltungsgericht überprüft die angefochtene Verfügung im Asylbereich auf Verletzung von Bundesrecht sowie unrichtige und unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts hin (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Im Zusammenhang mit dem Wegweisungsvollzug kann zudem die Unangemessenheit gerügt werden (Art. 37 VGG i.V.m. Art. 49 VwVG; vgl. BVGE 2014/26 E. 5).

E. 2.2

Die Beschwerde erweist sich als offensichtlich unbegründet und ist im Verfahren einzelrichterlicher Zuständigkeit mit Zustimmung eines zweiten Richters (Art. 111 Bst. e AsylG), ohne Weiterungen und mit summarischer Begründung zu behandeln (Art. 111a Abs. 1 und 2 AsylG).

E. 3

Wer um Asyl nachsucht, muss gemäss Art. 7 AsylG die Flüchtlingseigenschaft nachweisen oder zumindest glaubhaft machen (Abs. 1). Glaubhaft gemacht ist die Flüchtlingseigenschaft, wenn die Behörde ihr Vorhandensein mit überwiegender Wahrscheinlichkeit für gegeben hält (Abs. 2). Unglaubhaft sind insbesondere Vorbringen, die in wesentlichen Punkten zu wenig begründet oder in sich widersprüchlich sind, den Tatsachen nicht entsprechen oder massgeblich auf gefälschte oder verfälschte Beweismittel abgestützt werden (Abs. 3). Das Bundesverwaltungsgericht hat die Anforderungen an das Glaubhaftmachen der Vorbringen in einem publizierten Entscheid dargelegt und folgt dabei ständiger Praxis. Darauf kann hier verwiesen werden (BVGE 2010/57 E. 2.2 und 2.3).

E. 4.1

Die Vorinstanz führt in der angefochtenen Verfügung aus, die Vorbringen des Beschwerdeführers würden den Anforderungen an die Glaubhaftigkeit gemäss Art. 7 AsylG

nicht standhalten. So seien seine Aussagen sowohl zur ONEG als auch zu seinen entsprechenden Aktivitäten äusserst dürftig und unsubstantiiert ausgefallen. Namentlich habe er nichts über seine Kontaktperson bei der Partei, die anderen Parteimitglieder und die erste Versammlung berichten können (A17/16 S. 8 f.). Gleich verhalte es sich mit seinen Ausführungen zur angeblichen Suche nach ihm; insbesondere habe er das Herausgabedatum der Zeitung, in welcher sein Name angeblich abgedruckt worden sei, nicht nennen können (A17/16 S. 9). Auch wirke seine Behauptung, er habe sich zwar an verschiedenen Orten in Äthiopien versteckt, könne diese jedoch nicht angeben (A17/16 S. 10), als Spontanerklärung und Konstrukt einer Verfolgungsgeschichte. Ferner seien seinen Schilderungen in Bezug auf den Verlust der Identitätspapiere, den Besitz weiterer Ausweise, die Wohnsituation vor seiner Ausreise, seine berufliche Tätigkeiten, die Häufigkeit und Zeitdauer des Verteilens der Flugblätter sowie die Inhaftierung von Freunden zahlreiche Widersprüche zu entnehmen (A8/9 S. 5 f., 8 f.; A17/16 S. 2 ff., 7 f., 11 ff.). Im Übrigen spreche auch sein Antwortverhalten - langes Zögern nach einer Frage - eher für ein konstruiertes Vorbringen. Schliesslich sei das gesamte Verhalten während des Asylverfahrens (falsche Identitätsangabe, widersprüchliche Aussagen in wesentlichen Punkten des Asylvorbringens, wiederholte Straffälligkeit in der Schweiz) der Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers massiv abträglich. Der Beschwerdeführer wendet dagegen im Wesentlichen ein, er werde in seinem Heimatland aufgrund seiner politischen Tätigkeit gesucht beziehungsweise sei als Gegner des Regimes verfolgt. Er werde vom heimatlichen Regime als Terrorist betrachtet. Im Falle einer Rückkehr drohe ihm deswegen Folter.

E. 4.2

Die Schlussfolgerungen der Vorinstanz sind weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht zu beanstanden. In der angefochtenen Verfügung wird hinlänglich begründet - und mit den entsprechenden Aktenstellen untermauert -, weshalb die Aussagen des Beschwerdeführers in wesentlichen Punkten unglaubhaft respektive widersprüchlich ausgefallen sind. Ferner gelangt die Vorinstanz zutreffend zur Erkenntnis, dass die persönliche Glaubwürdigkeit des Beschwerdeführers durch die vorgängige falsche Identitätsangabe nachhaltig erschüttert ist. Schliesslich vermag auch seine Erklärung, wie er legal aus seinem Heimatland habe ausreisen können beziehungsweise weshalb ihn die Kontrollen am Flughafen nicht festgehalten hätten, wenn er doch gesucht werde (A17/16 S. 11), nicht zu überzeugen. Auf Beschwerdeebene bringt der Beschwerdeführer nichts vor, was der Schlussfolgerung der Vorinstanz im Asylpunkt entgegenstehen würde. Namentlich zeigt er nicht auf, inwiefern die vorinstanzlichen Erwägungen Bundesrecht verletzen oder zu einer rechtsfehlerhaften Sachverhaltsfeststellung führen sollen.

E. 4.3

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass es ihm nicht gelungen ist, die Flüchtlingseigenschaft nachzuweisen oder glaubhaft zu machen. Die Vorinstanz hat demnach das Asylgesuch zu Recht abgelehnt.

E. 5

Gemäss Art. 44 AsylG verfügt das SEM in der Regel die Wegweisung aus der Schweiz, wenn es das Asylgesuch ablehnt oder darauf nicht eintritt. Der Beschwerdeführer verfügt weder über eine ausländerrechtliche Aufenthaltsbewilligung noch über einen Anspruch auf Erteilung einer solchen (vgl. BVGE 2009/50 E. 9). Die Wegweisung wurde zu Recht

angeordnet.

E. 6.1

Ist der Vollzug der Wegweisung nicht zulässig, nicht zumutbar oder nicht möglich, regelt die Vorinstanz das Anwesenheitsverhältnis nach den gesetzlichen Bestimmungen über die vorläufige Aufnahme von Ausländern (Art. 44 AsylG; Art. 83 Abs. 1 AuG [SR 142.20]).

E. 6.2

Der Vollzug der Wegweisung ist nach Art. 83 Abs. 3 AuG unzulässig, wenn völkerrechtliche Verpflichtungen der Schweiz einer Weiterreise der Ausländerin oder des Ausländers in den Heimat-, Herkunfts- oder einen Drittstaat entgegenstehen. Da dem Beschwerdeführer die Flüchtlingseigenschaft nicht zukommt, ist das flüchtlingsrechtliche Rückschiebungsverbot von Art. 33 Abs. 1 des Abkommens vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (FK, SR 0.142.30) und Art. 5 AsylG nicht anwendbar. Die Zulässigkeit des Vollzuges beurteilt sich vielmehr nach den allgemeinen verfassungs- und völkerrechtlichen Bestimmungen (Art. 25 Abs. 3 BV; Art. 3 des Übereinkommens vom 10. Dezember 1984 gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe [FoK, SR 0.105]; Art. 3 EMRK). Weder aufgrund der Akten noch aus den Aussagen des Beschwerdeführers ergeben sich konkrete Anhaltspunkte dafür, dass er für den Fall einer Ausschaffung nach Äthiopien dort mit beachtlicher Wahrscheinlichkeit einer nach Art. 3 EMRK oder Art. 1 FoK verbotenen Strafe oder Behandlung ausgesetzt wäre. Der Vollzug ist demnach zulässig.

E. 6.3

Der Vollzug der Wegweisung kann nach Art. 83 Abs. 4 AuG unzumutbar sein, wenn der Ausländer oder die Ausländerin im Heimat- oder Herkunftsstaat auf Grund von Situationen wie Krieg, Bürgerkrieg, allgemeiner Gewalt und medizinischer Notlage konkret gefährdet ist. Gemäss konstanter Rechtsprechung ist der Vollzug der Wegweisung nach Äthiopien zumutbar. Die allgemeine Lage in Äthiopien ist weder durch Krieg, Bürgerkrieg noch durch eine Situation allgemeiner Gewalt gekennzeichnet, aufgrund derer die Zivilbevölkerung allgemein als konkret gefährdet bezeichnet werden müsste (vgl. BVGE 2011/25). Auch sprechen keine individuellen Gründe gegen eine Rückkehr des Beschwerdeführers nach Äthiopien. Gemäss eigenen Angaben habe er einen grossen Teil seines bisherigen Lebens in Addis Abeba verbracht und verfüge dort über ein soziales Netz (A8/9 S. 8). Ferner gab er zu Protokoll, dass seine Familie über eine Behausung verfüge (A17/16 S. 5). Zudem handelt es sich beim Beschwerdeführer um einen gesunden Mann im arbeitsfähigen Alter, welcher eine Schulbildung aufweise und etwa drei Jahre lang als [Tätigkeit] tätig gewesen sei (A17/16 S. 4 ff.). In Übereinstimmung mit den vorinstanzlichen Erwägungen ist mithin von der Zumutbarkeit des Wegweisungsvollzugs auszugehen.

E. 6.4

Der Vollzug der Wegweisung ist schliesslich nach Art. 83 Abs. 2 AuG als möglich zu bezeichnen, weil es dem Beschwerdeführer obliegt, sich bei der zuständigen Vertretung seines Heimatlandes die für eine Rückkehr notwendigen Reisedokumente zu beschaffen (Art. 8 Abs. 4 AsylG; BVGE 2008/34 E. 12).

E. 6.5

Die Vorinstanz hat demnach zu Recht Wegweisungsvollzugshindernisse verneint. Die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme fällt ausser Betracht (Art. 83 Abs. 1-4 AuG).

E. 7

Aus diesen Erwägungen ergibt sich, dass die angefochtene Verfügung Bundesrecht nicht verletzt und auch sonst nicht zu beanstanden ist (Art. 106 Abs. 1 AsylG). Die Beschwerde ist abzuweisen.

E. 8

Bei diesem Ausgang des Verfahrens hat der Beschwerdeführer die Kosten des vorliegenden Verfahrens zu tragen (Art. 63 Abs. 1 VwVG), die auf Fr. 600.- festzusetzen sind (Art. 1-3 des Reglements vom 21. Februar 2008 über die Kosten und Entschädigungen vor dem Bundesverwaltungsgericht [VGKE, SR 173.320.2]). (Dispositiv nächste Seite)

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.